

Gemeindeordnung

(GO)



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Auflageexemplar

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation	X
1.1 Gemeindeorgane	X
Organe	X
1.2 Stimmberechtigte	X
Grundsatz	X
Zuständigkeiten	X
a) Wahlen	X
b) Sachgeschäfte	X
Wiederkehrende Ausgaben	X
Nachkredite	X
a) zu neuen Ausgaben	X
b) zu gebundenen Ausgaben	X
c) Sorgfaltspflicht	X
1.3 Gemeinderat	X
Grundsatz	X
Mitgliederzahl	X
Zuständigkeiten	X
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	X
Verordnungen	X
1.4 Rechnungsprüfungsorgan	X
Grundsatz	X
1.5 Kommissionen	X
Ständige Kommissionen	X
Nichtständige Kommissionen	X
Delegation	X
1.6 Personal	X
Personalbestimmungen	X
1.7 Sekretariat	X
Stellung	X
2. Politische Rechte	X
2.1 Stimmrecht	X
2.2 Initiative	X
Grundsatz	X
Anmeldung	X
Einreichungsfrist	X
Rückzug von Unterschriften	X
Ungültigkeit	X
Behandlungsfrist	X
2.3 Petition	X
3. Verfahren an der Gemeindeversammlung	X
3.1 Allgemeines	X
Zeit der Gemeindeversammlungen	X
Einberufung	X
Traktanden	X
Erheblicherklären von Anträgen	X
Rügepflicht	X
Vorsitz	X
Eröffnung	X

Eintreten.....	X
Beratung.....	X
Ordnungsantrag	X
3.2 Abstimmungen.....	X
Allgemeines	X
Abstimmungsverfahren	X
Gruppensieger (Cupsystem)	X
Schlussabstimmung.....	X
Form.....	X
Stichentscheid	X
Konsultativabstimmung.....	X
3.3 Wahlen	X
Wählbarkeit	X
Unvereinbarkeit.....	X
Verwandtenausschluss	X
Ausscheidungsregeln.....	X
Offenlegungspflicht.....	X
Aamtsdauer	X
Aamtszeitbeschränkung	X
Wahlverfahren bei Ersatzwahlen während der ordentlichen Amtsperiode	X
Minderheitenschutz	X
Los.....	X
4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	X
4.1 Öffentlichkeit.....	X
Gemeindeversammlung.....	X
4.2 Information	X
Information der Öffentlichkeit.....	X
Information auf Anfrage	X
Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz	X
Vorschriften der Gemeinde.....	X
4.3 Protokolle.....	X
a) Grundsatz.....	X
b) Inhalt	X
c) Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls	X
5. Aufgaben.....	X
5.1 Aufgabenwahrnehmung.....	X
Grundsatz.....	X
Selbstgewählte Aufgaben.....	X
a) Grundlagen	X
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	X
Überprüfung.....	X
5.2 Aufgabenerfüllung.....	X
Grundsatz.....	X
Überprüfung der Leistungserbringung.....	X
Träger der Aufgaben	X
Erfüllung durch Dritte.....	X
6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	X
6.1 Verantwortlichkeit.....	X
Sorgfalts- und Schweigepflicht.....	X
Disziplinarische Verantwortlichkeit.....	X

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	X
6.2 Rechtspflege	X
Beschwerde	X
7. Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	X
Anhang I – Kommissionen	X
Übergangsbestimmungen	X
Inkrafttreten	X
Genehmigungsvermerk.....	X
Auflagezeugnis	X
Anhang I – Kommissionen.....	X
Bau- und Infrastrukturkommission.....	X
Bildungskommission	X
Finanzkommission	X
Kommission Eduard Ruchi Fonds.....	X
Kommission Naturgefahren	X
Kommission öffentliche Sicherheit und Forst	X
Sozial- und Kulturkommission	X
Stimm- und Wahlausschusskommission	X
Änderungstabelle nach Artikel	X

Auflageexemplar

1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 ¹ Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 ¹ Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeiten

a) Wahlen

Art. 3 ¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne im Mehrheitswahlverfahren (Majorz):

- a) die Gemeinde- und Gemeinderatspräsidentin oder den Gemeinde- und Gemeinderatspräsidenten (der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b) die Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsidentin oder den Gemeinde- und Gemeinderatsvizepräsidenten,
- c) die 5 Mitglieder des Gemeinderates.
- ~~d) Die 9 Mitglieder der Bau- und Infrastrukturkommission~~
- ~~e) Die 5 Mitglieder der Bildungskommission~~

² Die Wahlen richten sich im Übrigen nach dem Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Ringgenberg.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 ¹ Die Gemeindeversammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit CHF 80'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte (vorbehalten bleibt Art. 11 Abs. 2),
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben an Dritte.
- e) bei Gemeindeverbänden den Ein- und Austritt ~~sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden.~~

- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.
- g) die Einsetzung der externen Revisionsstelle auf eine Dauer von vier Jahren (analog der Legislaturdauer).

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 ¹ Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Aufgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

~~² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.~~

~~³ Beträgt der der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.~~

² Ein Nachkredit von weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits oder ein Nachkredit von bis zu CHF 80'000.00 beschliesst immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat unabhängig ihrer Höhe abschliessend.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 ¹ Der Gemeinderat führt die Gemeinde. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat besteht mit der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten aus sieben Mitgliedern.

Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

~~Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.~~

~~Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.~~

² Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Reglemente und Verordnungen von Gemeindeverbänden, sowie für die Änderung der Organisationsreglemente dieser.

³ Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, weitere Verordnungen zu erlassen.

Delegation von
Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen Mitgliedern, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 13 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über:

- a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen usw. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen,
- d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen zu Reglementen der Gemeindeversammlung sowie von Benützungsrichtlinien für die Gemeindeliegenschaften.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine privat- oder öffentlich-rechtlich organisierte, externe Revisionsstelle.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

~~³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.~~

~~⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 800.00.~~

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen	<p>Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederanzahl der ständigen Kommissionen werden in Anhang I zum Reglement bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.</p>
Nichtständige Kommissionen	<p>Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.</p>
Delegation	<p>Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.</p> <p>² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.</p> <p>³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.</p>
1.6 Personal	
Personalbestimmungen	<p>Art. 18 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in der Personalverordnung der Einwohnergemeinde Ringgenberg geregelt.</p> <p>¹ Das Personal wird öffentlich-rechtlich angestellt.</p> <p>² Der Gemeinderat ordnet in der Personalverordnung jede Stelle einer Gehaltsklasse gemäss kantonalem Recht zu. Die Gehaltsklasse wird aufgrund der Anforderungen und der Belastung sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft festgelegt.</p> <p>³ Bezüglich Treuepflicht, Streik, Geheimhaltungsgebot und Nebenbeschäftigungen gelten die Regelungen des kantonalen Personalrechts.</p> <p>⁴ Das Personal ist verpflichtet, betrieblich notwendige Überzeitarbeit und Pikettdienst zu leisten.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt das weitere in der Personalverordnung.</p>
1.7 Sekretariat	
Stellung	<p>Art. 19 ¹ Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei den sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.</p>

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltslose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung

Art. 22 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

Rückzug von Unterschriften

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit

Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist

Art. 24 ¹ Der Gemeinderat unterbreitet der Gemeindeversammlung die Initiative innert ~~acht Monaten~~ **einem Jahr** seit der Einreichung.

2.3 Petition

Art. 25 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Gemeinde-
versammlungen

Art. 26 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen,
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Gemeindeversammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Gemeindeversammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte teilnehmen können.

Einberufung

Art. 27 ¹ Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Gemeindeversammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden

Art. 28 ¹ Die Gemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von
Anträgen

Art. 29 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Gemeindeversammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fällt, traktandiert.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident unterbreitet diesen Antrag der Gemeindeversammlung zum Entscheid.

³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 30 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sofort darauf hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 31 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Gemeindeversammlung.

² Im Verhinderungsfall leitet die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident die Gemeindeversammlung. Ist auch diese oder dieser verhindert, leitet eines der übrigen Gemeinderatsmitglieder die Gemeindeversammlung.

³ Die Gemeindeversammlung entscheidet über nicht geregelte Verfahrensfragen.

⁴ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 32 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- eröffnet die Gemeindeversammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktandenliste zu ändern.

Eintreten

Art. 33 ¹ Die Gemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 34 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Gemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 35 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Gemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 36 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 37 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident

- unterbricht wenn nötig die Gemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger nach Art. 38 ermitteln.

Gruppensieger
(Cupsystem)

Art. 38 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen:

«Wer ist für Antrag A?» - «Wer ist für Antrag B?»

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Schlussabstimmung

Art. 39 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt:

«Wollt ihr diese Vorlage annehmen?»

Form

Art. 40 ¹ Die Gemeindeversammlung stimmt offen ab.

² Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 41 ¹ Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.

Konsultativabstimmung

Art. 42 ¹ Der Gemeinderat kann die Gemeindeversammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 36 ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit

Art. 43 ¹ Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,

- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in das Organ der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Unvereinbarkeit

Art. 44 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

Art. 45 ¹ Der Verwandtenausschluss richtet sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

(Anhang II gelöscht)

Ausscheidungsregeln

Art. 46 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 45, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die **Präsidentin oder der Präsident der Stimm- und Wahlausschusskommission** zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

³ Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheitswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

Offenlegungspflicht

Art. 47 ¹ Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

Art. 48 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

Amtszeitbeschränkung

Art. 49 ¹ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

³ Für die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten sowie die Gemeindevizepräsidentin oder den Gemeindevizepräsidenten fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Ebenfalls ausser Betracht fällt die Amtsdauer der Gemeindevizepräsidentin oder des Gemeindevizepräsidenten. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Amtszwang

~~Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben.~~

Wahlverfahren bei Ersatzwahlen während der ordentlichen Amtsperiode

Art. 50 ¹ Scheidet die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident, die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident oder ein Mitglied des Gemeinderates während der Amtsdauer aus, wird für die verbleibende Amtsdauer im Mehrheitswahlverfahren eine Ersatzwahl an der Urne angeordnet.

² Die Ersatzwahl erfolgt nach den Bestimmungen im Reglement über die Urnenwahlen der Einwohnergemeinde Ringgenberg.

Minderheitenschutz

~~¹ Der Ortsteil Goldswil muss im Gemeinderat vertreten sein.~~

~~² Die kantonalen Bestimmungen über den Minderheitenschutz bleiben vorbehalten.~~

Minderheitenschutz

Art. 51 ¹ Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 52 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident der Stimm- und Wahlausschusskommission zieht bei Stimmgleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

Art. 53 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Gemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Gemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

4.2 Information

Information der Öffentlichkeit

Art. 54 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert den Umständen entsprechend sachgerecht, umfassend, klar und rasch. Sie nutzt dafür geeignete Kanäle, vorzugsweise das Internet.

³ Sie informiert und kommuniziert in einer für die Öffentlichkeit verständlichen Art. Sie bemüht sich um eine zielgruppengerichtete Sprache und setzt anerkannte Grundsätze der diskriminierungsfreien Sprache ein.

Information auf Anfrage

Art. 55 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Zugang zu Informationen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 56 ¹ Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 57 ¹ Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 58 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Gemeindeversammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Gemeindeversammlungsprotokolls

Art. 59 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 20 Tage nach der Gemeindeversammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 60 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 61 ¹ Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlagen

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

Art. 62 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 63 ¹ Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 64 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

Art. 65 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a) selbst erfüllen,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 66 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und
Schweigepflicht

Art. 67 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische
Verantwortlichkeit

Art. 68 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzungen oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche
Verantwortlichkeit

Art. 69 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 70 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang I –
Kommissionen

Art. 71 ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangs-
bestimmungen

Art. 72 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2029 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2028. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

⁴ Die Amtsdauer der Mitglieder der Friedhofkommission endet am 31. Dezember 2026.

Inkrafttreten

Art. 73 ¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 8. Juni 2016 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigungsvermerk:

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2026 nahm die Neufassung der Gemeindeordnung an.

Ringgenberg, 4. Dezember 2026

Gemeindeversammlung Ringgenberg

Adrian Weinekötter
Gemeindepräsident

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis:

Der Gemeindeschreiber hat die Neufassung der Gemeindeordnung inkl. Anhang I vom 29. Oktober 2026 bis 4. Dezember 2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Anzeiger Interlaken vom 29. Oktober 2026 und 3. Dezember 2026 publiziert. Die Neufassung der Gemeindeordnung tritt

vorbehältlich der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
rückwirkend per 1. Januar 2027 in Kraft.

Ringgenberg, 11. Januar 2027

Luca Mühlemann
Gemeindeschreiber

Auflageexemplar

Anhang I – Kommissionen

Bau- und Infrastrukturkommission

Mitgliederzahl:	9
Mitglieder von Amtes wegen:	- Ressortvorsteher/in Bau- und Infrastruktur Hochbau - Ressortvorsteher/in Bau- und Infrastruktur Tiefbau
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht:	- Bauverwalter/in - Bauverwalter/in-Stellvertreter/in - Werkhofleiter/in
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Präsidium:	Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Bau- und Infrastruktur Hochbau zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Sekretariat:	Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Bauverwalterin oder den Bauverwalter oder dessen Stellvertretung, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall.
Aufgaben:	<p>Die Aufgaben der Bau- und Infrastrukturkommission finden sich insbesondere</p> <p>a) im Baureglement</p> <p>b) im Abfallreglement</p> <p>c) im Abwasserentsorgungsreglement und</p> <p>d) im Wasserversorgungsreglement</p> <p>Weitere Aufgaben sind die</p> <p>e) Sicherstellung der Energieversorgung (Verpachtung) sowie des Unterhalts und der Erneuerung des eigenen Elektrizitätsnetzes.</p> <p>Die Bau- und Infrastrukturkommission setzt sich für eine nachhaltige und bedarfsgerechte Entwicklung der baulichen Infrastruktur in der Gemeinde ein. Sie behandelt Baugesuche und nimmt die Aufgaben wahr, die ihr gemäss dem Bau-, Abfall-, Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsreglement übertragen sind. Eine weitere Aufgabe ist die Sicherstellung der Energieversorgung durch die Verpachtung sowie der Unterhalt und die Erneuerung des Elektrizitätsnetzes. Mit ihrer Tätigkeit leistet die Bau- und Infrastrukturkommission einen wichtigen Beitrag zu einer funktionierenden, sicheren und zukunftsorientierten Infrastruktur sowie zu einer hohen Lebensqualität in der Gemeinde.</p>

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	- Ressortvorsteher/in Bildung - 1 Vertreter/in Gemeinde Niederried
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht:	Schulleitung
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Präsidium:	Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Bildung zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Sekretariat:	Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Schulsekretärin oder den Schulsekretär, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall.
Aufgaben:	<p>Gemäss kantonaler Gesetzgebung.</p> <p>Die Bildungskommission sorgt für die Verankerung der Schule in der Gemeinde, stellt den Schulbesuch der Kinder sicher, ist verantwortlich für die Führung der Schulleitung und für die Sicherstellung der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Sie nimmt keine operative Aufgaben wahr ausser bei Fragen, welche den Grundrechtsanspruch des Kindes auf Unterricht betreffen (z.B. Unterrichtsausschluss). Sie ist das Führungsorgan für die Schulleitung.</p>

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	- Ressortvorsteher/in Finanzen und Steuern Liegenschaften
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht:	- Finanzverwalter/in
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Präsidium:	Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Finanzen und Steuern Liegenschaften zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Sekretariat:	Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Finanzverwalterin oder den Finanzverwalter oder dessen Stellvertretung, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall.
Aufgaben:	Erarbeitung Budget, Erfolgsrechnung, Controlling im Finanzbereich Beratung und Mitwirkung bei der Erarbeitung des Budgets und der Erfolgsrechnung sowie Überwachung und Controlling der finanziellen Entwicklung der Gemeinde.

Kommission Eduard Ruchti Fonds

Mitgliederzahl:	5																								
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat (organisatorisch und aufsichtsrechtlich)																								
Präsidium:	Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.																								
Sekretariat:	Die Protokoll-, Sekretariats- und Buchführung erfolgt durch ein Mitglied der Kommission. Diese Zuweisung treffen die Mitglieder eigenständig und innerhalb der Kommission.																								
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat																								
Finanzielle Befugnisse:	Die Mittelverwendung liegt in der Kompetenz der Kommission Eduard Ruchti Fonds. Die Mittel werden gemäss Zweckbestimmung des Eduard Ruchti Fonds vom 30. Juli 1942 verwendet. Die Kommission hält die Zweckbestimmung und die Kriterien für die Behandlung der Gesuche in einer Richtlinie fest.																								
Aufgaben:	<p>Die Kommission Eduard Ruchti Fonds verwaltet das Vermögen und vergibt finanzielle Beiträge an Kinder und Jugendliche und deren Familien, bis zum vollendeten 25. Altersjahr, mit Wohnsitz im ehemaligen Amtsbezirk Interlaken. Ebenfalls werden finanzielle Beiträge an Institutionen, welche für Kinder und Jugendliche bis zum 25. Altersjahr tätig sind und ihren Sitz im ehemaligen Amtsbezirk Interlaken haben, vergeben. Es sind dies folgende Gemeinden:</p> <table><tr><td>- Beatenberg</td><td>- Habkern</td><td>- Niederried</td></tr><tr><td>- Bönigen</td><td>- Hofstetten</td><td>- Oberried</td></tr><tr><td>- Brienz</td><td>- Interlaken</td><td>- Ringgenberg</td></tr><tr><td>- Brienzwiler</td><td>- Iseltwald</td><td>- Saxeten</td></tr><tr><td>- Därligen</td><td>- Lauterbrunnen</td><td>- Schwanden</td></tr><tr><td>- Gsteigwiler</td><td>- Leissigen</td><td>- Unterseen</td></tr><tr><td>- Gündlischwand</td><td>- Lütschental</td><td>- Wilderswil</td></tr><tr><td>- Grindelwald</td><td>- Matten</td><td></td></tr></table>	- Beatenberg	- Habkern	- Niederried	- Bönigen	- Hofstetten	- Oberried	- Brienz	- Interlaken	- Ringgenberg	- Brienzwiler	- Iseltwald	- Saxeten	- Därligen	- Lauterbrunnen	- Schwanden	- Gsteigwiler	- Leissigen	- Unterseen	- Gündlischwand	- Lütschental	- Wilderswil	- Grindelwald	- Matten	
- Beatenberg	- Habkern	- Niederried																							
- Bönigen	- Hofstetten	- Oberried																							
- Brienz	- Interlaken	- Ringgenberg																							
- Brienzwiler	- Iseltwald	- Saxeten																							
- Därligen	- Lauterbrunnen	- Schwanden																							
- Gsteigwiler	- Leissigen	- Unterseen																							
- Gündlischwand	- Lütschental	- Wilderswil																							
- Grindelwald	- Matten																								
Besonderes:	Für die Kommission besteht keine Amtszeitbeschränkung.																								

Kommission Naturgefahren

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Mitglied der Bau- und Infrastrukturkommission - 1 Mitglied der Kommission öffentliche Sicherheit, Forst und Landwirtschaft und Forst - 1 Vertreter des Feuerwehrkaders
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> - Leiter/in Gewässerunterhalt (Schwellenmeister/in) - Revierförster/in - Sekretär/in
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Präsidium:	Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten (Vorsitzende/r Naturgefahren).
Sekretariat:	Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter aus der Verwaltung, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 60'000.00 im Einzelfall.
Aufgaben:	<p>1. Schutz der Einwohnerinnen und Einwohner vor Naturgefahren (Massnahmen planen, beschliessen, umsetzen, kontrollieren).</p> <p>2. Wahrnehmung der Wasserbaupflicht. Diese umfasst die Pflicht zum Gewässerunterhalt, zum aktiven Hochwasserschutz und zur Revitalisierung.</p> <p>3. Finanzielle Planung im Bereich Naturgefahren (Budgeteingabe, Budgetkontrolle) zuhanden des Gemeinderats.</p> <p>Die Kommission Naturgefahren setzt sich für den Schutz der Bevölkerung sowie der Infrastruktur vor Naturgefahren ein. Sie plant, beschliesst, begleitet und überwacht Massnahmen zur Verminderung von Risiken durch Naturereignisse und trägt damit zu einer sicheren und widerstandsfähigen Gemeinde bei. Zudem nimmt sie die Wasserbaupflicht der Gemeinde wahr. Diese umfasst den Gewässerunterhalt, den aktiven Hochwasserschutz, den Unterhalt der Gerinne und Einhänge sowie die Revitalisierung von Gewässern. Darüber hinaus verantwortet die Kommission die finanzielle Planung im Bereich Naturgefahren, erstellt die Budgeteingaben, überwacht die Budgeteinhaltung und unterbreitet dem Gemeinderat die entsprechenden Anträge.</p>

Kommission öffentliche Sicherheit, ~~Forst- und Landwirtschaft~~ und Forst

Mitgliederzahl:	7
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"> - Ressortvorsteher/in öffentliche Sicherheit, Forst- und Landwirtschaft und Forst - 1 Mitglied der Burgergemeinde Ringgenberg-Goldswil - Feuerwehrkommandant/in oder 1 Mitglied des Kaders - 1 Vertreter/in Gemeinde Niederried
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> - 1 Sicherheitsdelegierte/r BFU Gemeinde - Revierförster/in
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Präsidium:	Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort öffentliche Sicherheit und Forst zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Sekretariat:	Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch ein Mitglied der Kommission, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall.
Aufgaben:	<p>Gemäss Feuerwehr- und Zivilschutzreglement, Handhabung Gefahrenkarte, Betrieb und Unterhalt öffentliche Zivilschutzanlagen, Unterhalt Gerinne, Einhänge und ausserordentlichen Lagen, verwalten und nutzen des Einwohner- und Bürgerwaldes, Pflege und Schutz der Wälder gemäss kant. Gesetzgebung.</p> <p>Die Kommission öffentliche Sicherheit und Forst setzt sich für den Schutz der Bevölkerung, die Sicherheit im Gemeindegebiet sowie die nachhaltige Bewirtschaftung der gemeindeeigenen Wälder ein. Sie nimmt die Aufgaben gemäss Feuerwehr- und Zivilschutzreglement wahr und befasst sich mit der Vorbereitung, Bewältigung und Nachbearbeitung von ausserordentlichen Lagen. Zudem ist sie für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzanlagen sowie für die Handhabung der Gefahrenkarte verantwortlich. Darüber hinaus verwaltet und bewirtschaftet sie den Wald der Einwohnergemeinde und stellt dessen nachhaltige Pflege und den Schutz der Wälder gemäss der kantonalen Gesetzgebung sicher. Mit ihrer Tätigkeit leistet die Kommission einen wichtigen Beitrag zur öffentlichen Sicherheit und zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen in der Gemeinde.</p>

Sozial- und Kulturkommission

Mitgliederzahl:	5
Mitglieder von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"> - Ressortvorsteher/in Soziales, Kultur, Sport, Tourismus und Friedhof - 1 Mitglied Vorstand Tourismusverein Ringgenberg-Goldswil-Niederried - 1 Mitglied der Bildungskommission - 1 Vertreter/in der Kirchgemeinde Ringgenberg
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht:	- Sachbearbeiter/in Verwaltung
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Präsidium:	Die Kommission wird von Amtes wegen durch das für das Ressort Soziales, Kultur, Sport, Tourismus und Friedhof zuständige Gemeinderatsmitglied präsiert, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Sekretariat:	<p>Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch ein Mitglied der Kommission.</p> <p>Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch eine Sachbearbeiterin oder einen Sachbearbeiter der Verwaltung, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.</p>
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall.
Aufgaben:	<p>Die Aufgaben der Sozial- und Kulturkommission sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Umsetzung von Sozialprojekten b) die Organisation von Anlässen im Zusammenhang mit dem Ressort c) Förderung der Vereinskultur d) Unterstützung von kulturellen und sportlichen Projekten und e) Mitarbeit bei ausserschulischen Kinderbetreuung mit der Schule. <p>Die Sozial- und Kulturkommission setzt sich für ein lebendiges, vielfältiges und attraktives Zusammenleben in der Gemeinde ein. Sie plant, begleitet und unterstützt Sozialprojekte und fördert Massnahmen, welche das soziale Miteinander stärken. Zudem organisiert sie verschiedene Anlässe im Bereich Soziales und Kultur und trägt damit zu einem aktiven Gemeindeleben bei. Eine weitere Aufgabe ist die Förderung der Vereinskultur. Die Sozial- und Kulturkommission pflegt den Austausch mit den örtlichen Vereinen und unterstützt deren Engagement, da sie einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben leisten. Darüber hinaus fördert sie kulturelle und sportliche Projekte und wirkt bei deren Planung und Umsetzung mit. Ebenfalls arbeitet die Kommission in Zusammenarbeit mit der Schule bei der ausserschulischen Kinderbetreuung mit und unterstützt deren Weiterentwicklung. Mit ihrem Engagement trägt die Sozial- und Kulturkommission</p>

	wesentlich zur Lebensqualität sowie zu einem attraktiven und generationenübergreifenden Angebot in der Gemeinde bei.
--	--

Auflageexemplar

Stimm- und Wahlausschusskommission

Mitgliederzahl:	8
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht:	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeschreiber/in - Gemeindeschreiber/in-Stellvertreter/in - 1 Verwaltungsangestellte/r
Wahlorgan und übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Präsidium:	Der Gemeinderat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.
Sekretariat:	Die Protokoll- und Sekretariatsführung erfolgt durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung, sofern der Gemeinderat keine abweichende Regelung trifft.
Unterschrift:	Präsidium und Sekretariat
Finanzielle Befugnisse:	Die Kommission verfügt über keine finanziellen Befugnisse.
Aufgaben:	Der Stimm- und Wahlausschuss leitet und überwacht die eidgenössischen, die kantonalen und die kommunalen Urnenwahlen und Urnenabstimmungen und ermittelt die Ergebnisse. Er nimmt die Aufgaben gemäss dem Reglement über die Urnenwahlen 140.1 und gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung über die politischen Rechte wahr.
Besonderes:	<p>Zur Ergänzung des ständigen Stimm- und Wahlausschusses kann der Gemeinderat von Fall zu Fall weitere Personen aus der Mitte der Stimmberechtigten oder des Gemeindepersonals aufbieten.</p> <p>Für die Kommission besteht keine Amtszeitbeschränkung.</p>

Friedhofkommission

Mitgliederzahl:	5, wovon 1 Vertreter des Kirchgemeinderates Ringgenberg
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Teilnehmend mit beratender Stimme und Antragsrecht	Friedhofwärter/Sigrist
Wahlorgan:	Gemeinderat (ausser Vertretung des Kirchgemeinderates Ringgenberg, die von diesem delegiert wird)
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis CHF 20'000.00 im Einzelfall
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Änderungstabelle – nach Artikel

Artikel	Beschluss	Inkrafttreten	Bemerkungen
Erlass	GV 04.12.2026	01.01.2027	Totalrevision

Auflageexemplar